

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. August 2018 — IFSUA/Rat****(Rechtssache T-251/18 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz — Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände — Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch — Fangverbot im Rahmen der Freizeidfischerei — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)***

(2018/C 381/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Antragsteller:* International Forum for Sustainable Underwater Activities (IFSUA) (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Gui Mori)

*Antragsgegner:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und P. Plaza García)

*Streithelferin zur Unterstützung des Antragsgegners:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Morales Puerta, F. Moro und A. Stobiecka-Kuik)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 2 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (Abl. 2018, L 27, S. 1)

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juli 2018 — CdT/EUIPO****(Rechtssache T-417/18 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz — Institutionelles Recht — Für den Betrieb des EUIPO erforderliche Übersetzungsdienste — Rückgriff auf externe Dienstleister — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)***

(2018/C 381/31)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Antragsteller:* Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) (Prozessbevollmächtigte: J. Rikkert und M. Garnier)

*Antragsgegner:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: N. Bambara und D. Hanf)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet zum einen auf die Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen des EUIPO über Maßnahmen, die darauf abzielen, bei den für seinen Betrieb erforderlichen Übersetzungsdiensten auf andere Anbieter als das CdT zurückgreifen zu können, und zum anderen darauf, dem EUIPO aufzugeben, in der Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Mitteilung über die Aussetzung seiner Ausschreibung hinsichtlich der Erbringung von Übersetzungsdiensten zu veröffentlichen und keine Verträge im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung zu unterzeichnen

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 9. August 2018 — Compañía de Tranvías de la Coruña/Kommission****(Rechtssache T-485/18)**

(2018/C 381/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Compañía de Tranvías de la Coruña, SA (A Coruña, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Monrabà Bagan)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2018) 3780 final der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2018 betreffend den Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Beim Erlass des angefochtenen Beschlusses seien wesentliche Formvorschriften verletzt worden.
  - Der Beschluss enthalte keine hinreichende Begründung für die Verweigerung bzw. die nur teilweise Gewährung des Zugangs zu Dokumenten, da zwischen den beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen (verbundene Rechtssachen C-350/17, Mobit <sup>(1)</sup>, und C-351/17, Autolinee Toscane <sup>(2)</sup>), auf die sich die Kommission berufen habe, und dem Zugangsantrag kein Zusammenhang bestehe.
  - Die Pflicht zu hinreichender Begründung gehöre zu den wesentlichen Formvorschriften und sei von der Kommission stets einzuhalten.
  - Die unzureichende Begründung führe dazu, dass der angefochtene Beschluss gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoße und somit nach Art. 264 Abs. 1 AEUV als nichtig anzusehen sei.
2. Hilfsweise: Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente, zu denen der Zugang durch den angefochtenen Beschluss verweigert worden sei.
  - Die Dokumente, zu denen der Zugang beantragt worden sei, seien von öffentlichem Interesse, da sie helfen würden, wesentliche Punkte von Verordnungen der Europäischen Union über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, die von der Kommission zuvor angewandt worden seien, auszulegen.
  - Selbst wenn der Gerichtshof zu dem Schluss gelangen sollte, dass zwischen den genannten anhängigen Rechtssachen C-350/17, Mobit, und C-351/17, Autolinee Toscane, und dem Zugangsantrag ein Zusammenhang bestehe, sei der Zugang zu Dokumenten daher nach Art. 4 Abs. 2 *in fine* der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(3)</sup> zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe.